

4. Können bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gläubiger eines Gesellschafters im Wege der Anfechtung von der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Befriedigung die Rückgewähr der Stammeinlage des Schuldners beanspruchen?

R.D. § 31 Nr. 1.

Ges., betr. Gesellsch. m. b. H., § 30.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Mai 1910 i. S. G. H., G. m. b. H.
(Bell.) w. G. Konkursverwalter (Kl.). Rep. VII. 390/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1906 gründeten der Kaufmann H.ä. und der Restaurateur Ho. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Den Gegenstand des Unternehmens sollte der Betrieb von Restaurationsgeschäften bilden. Die Einlage H.ä.'s bestand darin, daß er seine Rechte aus den Pachtverträgen, die er mit Unterpächtern über das Café Tiergartenhof in Charlottenburg und über das Parkrestaurant zu Südenbe geschlossen hatte, an die neu gegründete Gesellschaft abtrat. Am 27. Dezember 1906 wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter focht die in dem Gesellschaftsvertrage enthaltene Abtretung auf Grund des § 31 Nr. 1 R.D. an und beantragte, die Gesellschaft zu verurteilen, die von H.ä. eingebrachten Rechte am Tiergartenhof und Parkrestaurant an ihn zurückzugewähren. In beiden Vorinstanzen wurde die Beklagte verurteilt. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte hat der Vertreter der Beklagten ausgeführt, daß eine Rückgewähr der von H.ä. in die Gesellschaft eingebrachten Rechte schon um bezwillen nicht verlangt werden könne, weil die Stammeinlage den Gläubigern der Gesellschaft nicht entzogen werden dürfe. Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Der Umstand, daß die in die Gesellschaft eingebrachten Rechte Bestandteile der Stammeinlage bilden, steht der Anfechtung keineswegs entgegen. Das Reichsgericht hat zwar schon ausgesprochen, daß bei der Gesellschaft m. b. H. weder der einzelne Gesellschafter die Herausgabe, noch die Gesellschaft die Rücknahme der Einlage beanspruchen können, und es ist diese Ansicht damit begründet, daß in einer solchen Maßnahme eine Gefährdung der Gläubiger der Gesellschaft liegen würde, wogegen diese mit Rücksicht auf die Registereintragung Schutz verlangen könnten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 271.

Ebenso ist bezüglich der Aktiengesellschaften in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß der Zeichner oder Käufer einer Aktie weder im Wege einer Anfechtung wegen Irrtums oder Betrugs, noch durch Erhebung eines Schadensanspruchs durchsetzen könne, daß ihm seine Einlage zurückgewährt werde. Die Vorschrift des § 213 HGB., wonach die Aktionäre ihre Einlage nicht zurückfordern können, sei zum Schutze des mit der Aktiengesellschaft kontrahierenden Publikums

und im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre getroffen, und diese Vorschrift könne nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß im Einzelfalle ein Aktionär durch schuldhaftes Verhalten der Gesellschaftsorgane zu seiner Beteiligung veranlaßt worden sei.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 128 und die dort angeführten älteren Urteile.

Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht, wie dort, um das Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft, sondern um das Verhältnis der Gläubiger eines Gesellschafters zur Gesellschaft, und zwar solcher Gläubiger, die nicht Rechte des Gesellschafters, sondern eigene Rechte wegen fraudulosen Zusammenwirkens zwischen Gesellschafter und Gesellschaft geltend machen. Hier müssen die Interessen der Gesellschaftsgläubiger zurücktreten. Der maßgebende § 30 des Gesetzes, betr. Gesellsch. m. b. H., bestimmt nur, daß das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden darf. Von einer solchen Auszahlung kann keine Rede sein, wenn Vermögen der bezeichneten Art an die Gläubiger eines Gesellschafters gegen dessen Willen und gegen den Willen der Gesellschaft wegen Anfechtbarkeit des Abzugs zum Zwecke der Befriedigung jener Gläubiger herausgegeben werden muß. Das Reichsgericht hat denn auch schon entschieden, daß die Einlage eines Aktionärs von dessen Gläubigern wegen Fraudulosität des Abzugs in Anspruch genommen werden kann.

Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 14. . . .